

S T A D T    L A H R

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

zum Bebauungsplan S C H I E S S R A I N

A) Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1960  
(BGBl. I S. 341)

§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke  
(Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)

§ 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des  
Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges.Bl.S. 208)

§§ 2 und 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936  
(RGBl. I S. 938)

§§ 2 Abs. 4, 32 Abs. 1, 33 Abs. 4, 109 der Landesbauordnung i.d.F.  
der Bekanntmachung vom 26.7.1935 (GVBl. S. 187)

B) Festsetzungen:

§ 1

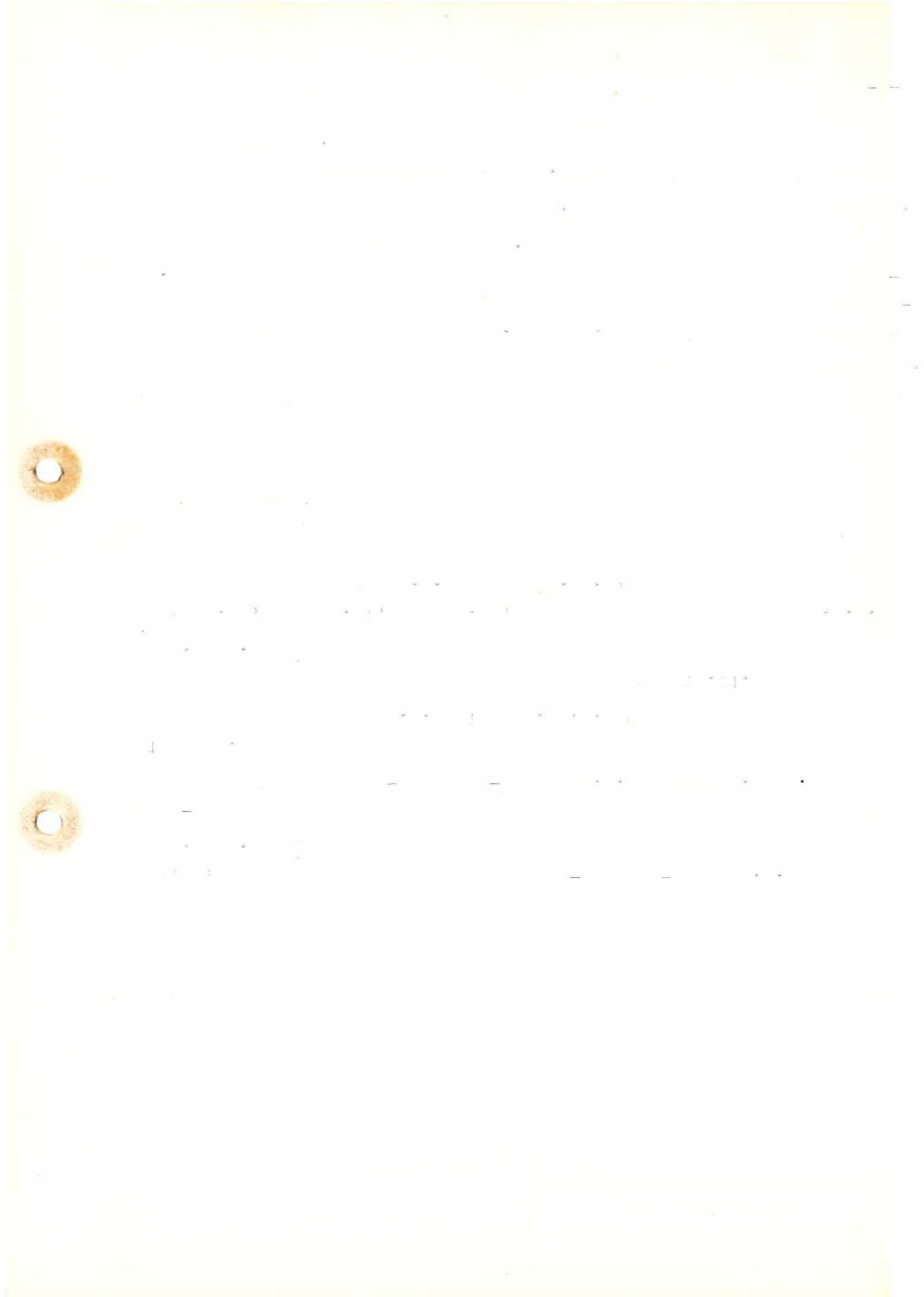
Art der baulichen Nutzung

(1) Für die Gliederung des Plangebiets hinsichtlich der Art der bau-  
lichen Nutzung sind die Festsetzungen des Baunutzungsplanes maßgebend.

(2) Es sind nur die unter § 4 Abs. 3 Ziff. 2 BauNVO angeführten Aus-  
nahmen (nicht störende Gewerbebetriebe) Bestandteil des Bebauungspla-  
nes. Die Ausnahmen beschränken sich dabei ausschließlich auf Dienst-  
leistungsbetriebe für den Friedhof.

(3) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO sind nicht zulässig.

(4) Versorgungsanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO können als Ausnahme  
zugelassen werden.



§ 2

Maß der baulichen Nutzung

- (1) Das Maß der zulässigen baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl und der Geschoßflächenzahl (Bau-nutzungsplan) sowie der Anzahl der Vollgeschosse (Gestaltungsplan).
- (2) Die festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse gilt als Höchstgrenze. Als Ausnahme gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO können die Gebäude im Reinen Wohngebiet talseitig 2 Vollgeschosse aufweisen, soweit es die vorhandene Geländeneigung zuläßt.

§ 3

Bauweise

Für die Bauweise sowie für die Stellung der Gebäude sind die Festsetzungen des Gestaltungsplanes maßgebend. (Garagen siehe § 5).

§ 4

Überbaubare Grundstücksfläche

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Festsetzungen des Straßen- und Baulinienplanes.
- (2) Auf den nicht überbaubaren Flächen sind Garagen nach Maßgabe von § 5 zulässig.

§ 5

Garagen und Einstellplätze

- (1) Für die Lage und Anordnung von Garagen gelten grundsätzlich die Eintragungen im Gestaltungsplan. Bei anderer Anordnung sowie bei weiterem Bedarf werden Standorte und Stellungen der Garagen vom Rechts- und Ordnungsamt - Abt. Bauordnung - im Einzelfalle bestimmt.
- (2) Für die Anlage von offenen Einstellplätzen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6

Bepflanzung

- (1) Die im Gestaltungsplan dargestellte Begrünung (Bäume, Sträucher) gilt insoweit als verbindliche Festsetzung, als eine entsprechende Anpflanzung aus städtebaulichen Gründen (z.B. zur Lärmabschirmung oder zur optischen Begrenzung von Freiräumen ) geboten ist.
- (2) Wertvoller Baumbestand ist zu erhalten.



§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.

§ 8

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

Die Bestimmungen der Polizeiverordnung über Bebauungsvorschriften zum vorliegenden Bebauungsplan vom 15.4.1964 werden nachrichtlich übernommen.

Lahr, den 15. April 1964

Stadtplanung



(Steurer)  
Stadtbaurat

Der Oberbürgermeister



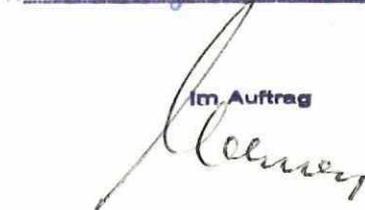
(Dr. Brucker)

Genehmigt gemäß § 11 des  
Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960  
(BGBl. I S. 341)  
Regierungspräsidium Südbaden

Freiburg i. Br., den 5. August 1964



Im Auftrag



Der Bebauungsplan wurde am  
20.8.1964 rechtsverbindlich

Lahr, den 12.9.1964



(Steurer)  
Stadtoberbaurat



1941

1942

1943